



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.06.2011 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
Beschluss Nr. 413/2011 Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe

hier: Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Elbe-Elster e. V.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verlängerung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für den Träger „Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Elbe-Elster e. V.“ gem. § 75 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe vom 11. Mai 2011.

Beschluss Nr. 414/2011 Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe

hier: SV Neptun 08 Finsterwalde e. V.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verlängerung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für den Träger „SV Neptun 08 Finsterwalde e. V.“ gem. § 75 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe vom 11. Mai 2011.

Beschluss Nr. 399/2011 Votierung zum Förderantrag Kinderbetreuungsfinanzierung U3

hier: Kindertagesstätte der Stadt Bad Liebenwerda OT Thalberg

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Votenliste für die Kindertagesstätte der Stadt Bad Liebenwerda im OT Thalberg zur Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 im Land Brandenburg in der geänderten Fassung vom 22. Februar 2010 für das Jahr 2011.

Beschluss Nr. 411/2011 Votierung zum Förderantrag Kinderbetreuungsfinanzierung U3

hier: Kindertagesstätten im Amt Schlieben

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Votenliste für die Kindertagesstätten im Amt Schlieben zur Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 im Land Brandenburg in der geänderten Fassung vom 22. Februar 2010 für das Jahr 2011.

Beschluss Nr. 416/2011 Votierung zum Förderantrag Kinderbetreuungsfinanzierung U3

hier: Kindertagesstätte der Stadt Schönewalde im OT Dubro
Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Votenliste für die Kindertagesstätte der Stadt Schönewalde im OT Dubro zur Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen

zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 im Land Brandenburg in der geänderten Fassung vom 22. Februar 2010 für das Jahr 2011.

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

Betrifft: Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz

I. Genehmigung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde vom 30.06.2011

II. Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz

I.
Genehmigung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz

Gemäß § 20 Abs. 4 und 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz am 15.06.2011 beschlossene Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Cottbus unter www.gerichtsbriefkasten.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Christian Jaschinski

Landrat

II.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz hat auf ihrer Sitzung am 15.06.2011 folgende

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz

beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

(1) Verbandsmitglieder sind:

- a) für den Bereich Trinkwasser
 - Doberlug-Kirchhain, Sonnewalde, Rückersdorf, Schilda, Schönborn sowie
 - Heide land, jedoch mit Ausnahme der Ortsteile Eichholz und Dröbzig,
 - Gorden-Staupitz, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Staupitz,
- b) für den Bereich Schmutzwasser
 - Doberlug-Kirchhain, Sonnewalde, Heide land, Rückersdorf, Schilda, Schönborn sowie
 - Gorden-Staupitz, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Staupitz,
 - die Gemeinde Massen-Niederlausitz, jedoch nur mit den Ortsteilen Gröbitz und Ponnisdorf.
- c) für den Bereich Niederschlagswasser
 - Heide land, Rückersdorf, Schilda, Schönborn sowie
 - Doberlug-Kirchhain, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Frankena,
 - Gorden-Staupitz, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Staupitz,
 - Sonnewalde, jedoch nur mit dem Ortsteil Sonnewalde.

(2) Der Zweckverband führt den Namen Wasser- und Abwasser- verband Westniederlausitz mit dem Kurzzeichen „WAV“ und hat seinen Sitz in Doberlug-Kirchhain.

Er ist Rechtsnachfolger der bisherigen Zweckverbände „Zweckverband Trink- und Abwasser Doberlug-Kirchhain und Umland“, und „Trink- und Abwasserzweckverband Sonnewalde/Umland“.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

Er dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinn zu erzielen.

(4) Der Zweckverband führt das in der Anlage 1 dargestellte Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Im Gebiet der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 hat der Zweckverband folgende Aufgaben:

1. Versorgung mit Trinkwasser in dem sich aus § 1 Abs. 1 lit. a ergebenden Verbandsgebiet,
2. Sammeln, Fortleiten und Behandeln des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 64 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes - BbgWG) in dem sich aus § 1 Abs. 1 lit. b und c ergebenden Verbandsgebiet.

Der Zweckverband erwirbt, plant, errichtet, betreibt und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen öffentlichen Anlagen.

Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse (Trinkwasser) und Grundstücksanschlüsse (Abwasser).

Bereich	Trinkwasser	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	Sonstiges
Doberlug-Kirchhain	7 Stimmen	7 Stimmen	6 Stimmen	7 Stimmen
Heide land	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme
Rückersdorf	3 Stimmen	3 Stimmen	3 Stimmen	3 Stimmen
Schilda	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme
Schönborn	3 Stimmen	3 Stimmen	3 Stimmen	3 Stimmen
Gorden-Staupitz	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen
Sonnewalde	4 Stimmen	4 Stimmen	2 Stimmen	4 Stimmen
Massen	0 Stimmen	1 Stimme	0 Stimmen	1 Stimme

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(5) Den stellvertretenden Vertretern sowie den Amtsdirektoren wird die Möglichkeit eingeräumt, im nichtöffentlichen Teil der Sitzung als Zuhörer teilzunehmen.

(2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Verordnungen.

(3) Der Zweckverband macht sich zur Aufgabe, nach den kostengünstigsten Lösungen zur Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser und Entsorgung des Abwassers zu suchen.

(4) Der Zweckverband kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes seiner Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Rahmen seines Aufgabenbereiches Leistungen für andere Verbände oder Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, erbringen.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Bürgermeister amtsfreier Gemeinden sind kraft Amtes Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Vertreter amtsangehöriger Gemeinden werden durch die Vertretungskörperschaft der Mitgliedsgemeinden für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Amtes, dem sie angehören, gewählt.

Die gewählten Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter sind dem Zweckverband schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Wahl anzuzeigen.

Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.

(2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Bürgermeister als Vertreter der amtsfreien Gemeinden kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Für die Wahl von Stellvertretern der Vertreter der amtsangehörigen Verbandsmitglieder gilt Absatz 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung und hat in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl laut nachfolgender Tabelle folgende Stimmenzahl:

Einwohnerzahl	Stimmen in der Verbandsversammlung
bis 600	1
601 bis 1.500	2
1.501 bis 3.000	3
3.001 bis 5.000	4
5.001 bis 7.000	5
7.001 bis 9.000	6
über 9.000	7

(4) Die Stimmen in der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt:

- (6) Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist
1. die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg,
 2. für den Ortsteil Frankena der Stadt Doberlug-Kirchhain die Meldung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Doberlug-Kirchhain,
 3. für die Ortsteile Eichholz und Dröbzig der Gemeinde Heide-land die Meldung des Einwohnermeldeamtes des Amtes Elsterland,
 4. für den Ortsteil Staupitz der Gemeinde Gorden-Staupitz die Meldung des Einwohnermeldeamtes des Amtes Plessa,
 5. für den Ortsteil Sonnewalde der Stadt Sonnewalde die Meldung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Sonnewalde,
 6. für die Ortsteile Ponnisdorf und Gröbitz der Gemeinde Massen-Niederlausitz die Meldung des Einwohnermeldeamtes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

über die Einwohnerzahl per 30. Juni des Vorjahres.

(7) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und in gleicher Weise einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nicht anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen. Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- c) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
- d) Festlegen von Umlagen für die Verbandsmitglieder,
- e) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sowie deren Änderung und die Aufnahme von Krediten,
- f) die Beschlussfassung über das Abwasserbeseitigungskonzept,
- g) die Beschlussfassung zur Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 5.000,00 € übersteigt.
- h) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Zweckverbandes, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen Betrag von 5.000,00 €,
- i) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- j) die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dessen Stellvertreter,
- k) die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
- l) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- m) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Zweckverbandes außer von befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit einer Laufzeit bis zu 18 Monaten, ab Entgeltgruppe 6 (TVöD)
- n) die Gründung von bzw. die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Aufgaben des Zweckverbandes an wirtschaftliche Unternehmen
- o) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,

- p) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 - q) die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
 - r) die Vereinbarung von Ratenzahlungen und Stundung von Forderungen, deren Wert 20.000,00 € übersteigt, sowie Erlass von Forderungen, deren Wert 5.000,00 € übersteigt,
 - s) die Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes, soweit der Streitwert 50.000,00 € überschreitet,
 - t) die Entscheidungen über die Einlegung von Rechtsbehelfen, soweit der Streitwert 50.000,00 € überschreitet,
 - u) die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen, einschließlich des Absende- und Sitzungstages. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Alle Einladungen, Tagesordnungen, Beschlussvorlagen und Niederschriften zu den Verbandsversammlungen sind nachrichtlich den Amtsdirektoren zu übergeben.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten vorzunehmen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftsangelegenheiten,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
- e) Planungsvorhaben vor Offenlegung,
- f) Prozessangelegenheiten,
- g) Angelegenheiten die dem Bank- und Steuergeheimnis unterfallen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur „Öffentlichkeit der Sitzung“ entsprechend.

§ 8

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthal-

tungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit. Bei Angelegenheiten, die ausschließlich eine oder mehrere der in § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Verbandsaufgaben betreffen, sind nur diejenigen Verbandsmitglieder antrags- und stimmberechtigt, die für die jeweilige Verbandsaufgabe Mitglied des Zweckverbandes nach § 1 sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen des Umlagemaßstabes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

§ 9

Niederschrift

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

§ 10

Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandsvorstehers

(1) Der Vorstandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er muss die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrung für die wahrzunehmende Aufgabe nachweisen. Der Vorstandsvorsteher wird nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle von der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Vorstandsvorsteher nimmt an allen Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(3) Der Vorstandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(4) Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Satzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er zuständig für die Geschäfte, welche nicht der Verbandsversammlung obliegen, soweit sich nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 11

Ehrenamtliche und Hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Vertreter des Vorstandsvorstehers sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls, ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Die Verbandsversammlung beschließt eine Entschädigungssatzung.

(2) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze Beschäftigte hauptamtlich einstellen.

§ 12

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) Der Zweckverband erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Bestimmungen über Eigenbetriebe des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Für die Prüfung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der ihm durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten und Aufwendungen öffentlich-rechtliche Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) oder privatrechtliche Entgelte und Baukostenzuschüsse nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Der Zweckverband bildet zur Erfüllung der Verbandsaufgaben der Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung jeweils räumlich und rechtlich voneinander getrennte Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen für das ehemalige Verbandsgebiet des Zweckverbandes Trink- und Abwasser Doberlug-Kirchhain und Umland sowie für das ehemalige Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland. Die in Satz 1 genannten öffentlich-rechtlichen Abgaben bzw. privatrechtlichen Entgelte werden jeweils für jede Ver- bzw. Entsorgungseinrichtung getrennt kalkuliert und erhoben.

(2) Soweit die Erträge des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Dabei wird der sich aus den Verbandsteilgaben Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung ergebende Finanzbedarf jeweils gesondert ermittelt. Zur Verteilung des jeweiligen Finanzbedarfes nach Satz 2 wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes der jeweiligen Verbandsteilaufgabe gemäß § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder der jeweiligen Verbandsteilaufgabe ins Verhältnis gesetzt. § 4 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung. Maßgeblich sind die gemäß § 4 Absatz 6 ermittelten Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Jahres, welches dem Jahr der Aufstellung des Wirtschaftsplans unmittelbar vorausgeht.

(3) Soweit ein Teil des Finanzbedarfes aus zum Zeitpunkt des Beschlusses über diese Satzung unbekanntem Sachverhalten vor dem 01.01.2007 oder aus Rückzahlungen und Abgang von Forderungen, welche am 31.12.2006 noch nicht bestandskräftig waren, resultiert, wird dieser Teil des Finanzbedarfes gesondert vom allgemeinen Finanzbedarf nach Absatz 2 ermittelt. Dabei ist der Finanzbedarf nach Satz 1 für jeden der in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten vormaligen Zweckverbände und innerhalb dieser für die Verbandsteilgaben Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserversorgung und Niederschlagswasserentsorgung getrennt zu ermitteln und nur gegenüber den Mitgliedsgemeinden des jeweiligen vormaligen Zweckverbandes, die für die betreffende Verbandsteilaufgabe Mitglied waren, zu erheben. Für die Verteilung des Finanzbedarfes gilt Absatz 2 Sätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die zum 30.06.2005 gemeldeten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen sind.

(4) Soweit ein nicht unter Absatz 3 fallender Teil des Finanzbedarfes ausschließlich einer der Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zuzurechnen ist, so wird dieser Teil des Finanzbedarfes gesondert vom allgemeinen Finanzbedarf nach Absatz 2 ermittelt und nur von den Verbandsmitgliedern erhoben, deren Gebiet von der betreffenden Ver- bzw. Entsorgungseinrichtung des Zweckverbandes räumlich erfasst wird. Zur Verteilung dieses Teils des Finanzbedarfes wird die Einwohnerzahl aller räumlich von der Ver- bzw. Entsorgungseinrichtung des Zweckverbandes erfassten Ortsteile eines Verbandsmitgliedes zur Zahl aller Einwohner, die im Einzugsgebiet der jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungseinrichtung leben, ins Verhältnis gesetzt. § 13 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ bekannt gemacht, welches als Beilage zum „Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster“ erscheint.

(2) Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen und verbandsrechtlichen Vorschriften erfolgen im „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Zweckverbandes während der Dienststunden für zwei Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn die betreffenden Pläne, Karten und Zeichnungen und deren Inhalt zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben werden. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt im „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz“ mit einer Bekanntmachungsfrist von einer Woche vor der Sitzung. Bei der Berechnung der Bekanntmachungsfrist werden der Tag der Herausgabe des Amtsblattes und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster in Kraft.

Doberlug-Kirchhain, 21.06.2011

D. Seidel

Verbandsvorsteher

Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 der Verbandssatzung



Das Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 35 mm.

Der Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

Verbandsvorsteher des TAZV Crinitz und Umgebung

Mit Schreiben vom 5. Juli 2011 an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des TAZV Crinitz und Umgebung (Eingang am gleichen Tage, 10.00 Uhr) hat Herr Gerald Lehmann, Bürgermeister der Stadt Luckau, die Annahme seiner am 22. Juni 2011 erfolgten Wahl zum ehrenamtlichen Verbandsvorsteher des TAZV Crinitz und Umgebung erklärt. Damit endet zugleich die kommunalaufsichtliche Beauftragung des Herrn Dirk Gebhard für das Organ Verbandsvorsteher.

Herzberg (Elster), 6. Juli 2011

Christian Jaschinski

Landrat

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 22. Juni 2011

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Auseinandersetzungsvereinbarung zum Austritt der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt die Auseinandersetzungsvereinbarung zum Austritt der Gemeinde Massen-Niederlausitz aus dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

Auseinandersetzungsvereinbarung zum Austritt der Gemeinde Heideblick

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt die Auseinandersetzungsvereinbarung zum Austritt der Gemeinde Heideblick aus dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung.

Abwasser-Überleitung und öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Abwasser-Überleitung

Der Beschlussvorschlag wird abgelehnt.

Wahl des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung wählt Herrn Gerald Lehmann zum ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und Herrn Gottfried Richter zum Stellvertreter des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers.

Herzberg (Elster), den 27. Juni 2011

Dirk Gebhard

Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung Verbandsvorsteher

Bekanntmachung eines Beschlusses der Verbandsversammlung vom 5. Juli 2011

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat in einer außerordentlichen Sitzung am 5. Juli 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Erledigung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserentsorgung durch den TAZV Crinitz und Umgebung; hier: Planung einer Gemeinschaftskläranlage; Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes; Vorbereitung eines Nachtragswirtschaftsplanes

Zur Sicherstellung einer dauerhaft ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind unverzüglich die Planungen zur Errichtung einer Gemeinschaftskläranlage für die Ortslagen Crinitz und Fürstlich Dreh-

na einschließlich der hierfür notwendigen Verbindungen- und Ableitungen aufzunehmen und durchzuführen sowie die entsprechende Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes vorzubereiten. Der Vorstandsvorsteher wird zur Beauftragung der notwendigen Planungsaufträge ermächtigt. In einem noch zu beschließenden Nachtragswirtschaftsplan für das Jahr 2011 ist das Investitionsvorhaben des Baus der Abwasserüberleitung zum WAV Westniederlausitz zu streichen. Stattdessen sind die Vorbereitungen zum Bau der Gemeinschaftskläranlage aufzunehmen.

Luckau, 5. Juli 2011

Gerald Lehmann

Ehrenamtlicher Vorstandsvorsteher

Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

Einladung

Hiermit berufe ich die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung am

Montag, den 15. August 2011 um 18.00 Uhr

in die Gaststätte „Bürgerhaus“, Crinitz, Hauptstr. 69a ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung
- 1.2 Anerkennung der Niederschriften der Verbandsversammlungen vom 22. Juni 2011 und 5. Juli 2011 - öffentlicher Teil
- 1.3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
2. Bericht des Beauftragten für das Organ Vorstandsvorsteher und des Betriebsführers
3. Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
4. Auseinandersetzungsvereinbarung zum Austritt der Gemeinde Heideblick
5. Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
6. Einwohnerfragestunde
7. Sonstiges
- II. Nichtöffentlicher Teil**
8. Anerkennung der Niederschriften der Verbandsversammlungen vom 22. Juni 2011 und 5. Juli 2011- nichtöffentlicher Teil
9. Sonstiges

Lothar Thor

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten

Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda

Außenstelle des Straßenverkehrsamtes

Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde

montags 08:00 bis 12:00 Uhr

dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

mittwochs geschlossen

donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg

montags, mittwochs, donnerstags 07:00 bis 16:00 Uhr

dienstags 07:00 bis 17:00 Uhr

freitags 07:00 bis 12:30 Uhr

Außenstellen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde und

Riesaer Straße 19, 04924 Bad Liebenwerda

Termine nach telefonischer Vereinbarung über 03535 46 2681

Schulverwaltungs- und Sportamt

Sachgebiet Schülerbeförderung/Fahrtkostenerstattung

dienstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr

donnerstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale

Tel.: 03535 460
Fax: 03535 3133

Landrat

Landrat - Herr Jaschinski, Christian
Tel.: 03535 46-2645
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat (Öffentlichkeitsarbeit, Controlling)

persönlicher Referent -
Herr Meuschel, Benjamin
Tel.: 03535 46-2636
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen, Personal und Service

Erster Beigeordneter, Dezernent und
Kämmerer - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-1200
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit

Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard
Tel.: 03535 46-1250
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales

Beigeordneter und Dezernent -
Herr Neumann, Roland
Tel.: 03535 46-3000
Fax: 03535 46-3153

Dezernat IV - Kreisentwicklung

Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard
Tel.: 03535 46-2000
Fax: 03535 46-2603

Amt 11 - Amt für Personal, Organisation und IT-Service

Amtsleiterin - Frau Noack, Katrin
Tel.: 03535 46-1210
Fax: 03535 46-1326

Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt

Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Amt 16 - Gebäudemanagement

Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
Tel.: 03535 46-2643
Fax: 03535 46-2634

Amt 20 - Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse

Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion
Tel.: 03535 46-1233
Fax: 03535 46-1214

Amt 30 - Rechtsamt

Amtsleiter - Herr Gebhard, Dirk
Tel.: 03535 46-1279
Fax: 03535 46-1283

Amt 32 - Ordnungsamt

Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner
Tel.: 03535 46-4450
Fax: 03535 46-4448

Amt 36 - Straßenverkehrsamt

Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan
Tel.: 035341 97-7610
Fax: 035341 97-7612

Amt 39 - Veterinär- und Lebensmittel- überwachungsamt

Amtstierarzt - Herr DVM Freudenberg,
Dieter
Tel.: 03535 46-2680
Fax: 03535 46-2687

Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sportamt

Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis
Tel.: 03535 46-3524
Fax: 03535 46-3530

Bildungsbüro -

Frau Hähnlein, Andrea
Tel.: 03535 46-3501
Fax: 03535 46-3530

Amt 41 - Kulturamt

Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas
Tel.: 03535 46-5100
Fax: 03535 46-5102

Amt 50 - Sozialamt

Amtsleiterin - Frau Erves, Elisabeth
Tel.: 03535 46-3146
Fax: 03535 46-3126

Amt 51 - Jugendamt

Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens
Tel.: 03535 46-3543
Fax: 03535 46-3156

Amt 53 - Gesundheitsamt

Amtsleiterin (Amtsärztin) - Frau Dr. Voigt,
Anne-Katrin
Tel.: 03535 46-3100
Fax: 03535 46-3122

Amt 61 - Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft

Amtsleiter - Herr Schneller, Matthias
Tel.: 03535 46-1213
Fax: 03535 46-2604

Amt 62 - Kataster- und Vermessungs- amt

Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle

des Gutachterausschusses
Geschäftsstellenleiterin -
Frau Müller, Ursula
Tel.: 03535 46-2706
Fax: 03535 46-2730

Amt 63 - Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Amtsleiter - Herr George, Frank
Tel.: 03535 46-2655
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungsbeauftragte - Frau Miething, Ute

Tel. und Fax: 03535 46-1274

Integrationsbeauftragter - Herr Brückner, Jürgen

Tel.: 03535 46-1292
Fax: 03535 46-1242

Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauf- tragte - Frau Süptitz, Yvonne

Tel.: 03535 46-2651
Fax: 03535 46-2514

Antikorruptionsbeauftragter - Herr Voigt, Steffen

Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Kreisbrandmeister - Herr Schmidt, Bodo

Tel.: 0171 8364220
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv

Archivarin - Frau Großpietsch, Kerstin
Tel.: 03535 46-2694
Fax: 03535 3133

Kreismusikschule „Gebrüder Graun“

Leiter - Herr Fritsche, Siegfried
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5200
Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule

Leiter - Herr Brasse, Martin
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5300
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum

Leiterin - Frau Ballnat, Marion
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5400
Fax.: 03535 46-5402

